

dem Achts Spruche der Verstoßung erwähnt ward, ist dieses wohl nur als ein Zufall anzusehen, welcher das Andenken wiederum erregte, da sich das Wetter über König Primislaus bereits zusammen gezogen hatte.

Möchten wir nun aber auch in dem Verzellen als eine Landes Verweisung betrachtet, bey der Art des Zwickauischen Gegenstandes etwas außerordentliches finden, so war doch solches diese Verzellungs Art überhaupt nicht. Das Verweisen aus dem Lande und den Gerichten ist vor Alters eben sowohl als iezo gebräuchlich gewesen, nur hat man sich über die Entdeckung der Folgen noch nicht Mühe genug gegeben, vielleicht, weil man in der Meynung stehet, daß solche in den neuern Zeiten keine Abweichung erlitten, um hierauf erhebliche Betrachtungen zu wenden. Ich glaube selbst, daß außer einer persönlichen Vermeydung der Stadt oder des Landes, die der Verwiesene sich zum Gesetz auflegen, und hierbey mehrentheils selbst verweisen mußte, eben nicht viel widrigers zu besorgen war, und verlor er ja noch etwa die Rechte des Incolats, blieben ihm doch die übrige Glücks Güther unverfehrt die er aus freyer Hand verkauffen kunte. Das Verzellen hingegen wollte seinen Nahmen gänzlich aus der Republick streichen, und es machte dieses auch unfähig durch andere zu thun, was einer nicht selbst thun kunte, mit einen Worte, es war eine gänzliche Verkürzung des gesellschaftlichen Standes, so wie die Römer ihre verschiedene capitis deminutionem aufzuweisen hatten.

Aus